

BAYERN

PFERDE

ZUCHT + SPORT

PLUS

ALLGEMEINE UND BESONDERE BESTIMMUNGEN 2023

der Landeskommission
für Pferdeleistungsprüfungen Bayern

KONTAKTDATEN DER TURNIERFACHLEUTE

Richter, Richteranwälter, Prüfer Breitensport,
Technische Delegierte, Richter Breitensport,
Parcourschefs, Parcourschefanwälter



Bayerischer Reit- und Fahrverband e.V.
www.brfv.de

Allgemeine Bestimmungen des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes e.V. (BRFV) und der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern (LKB)

1. Für die Pferdeleistungsschauen (PLS), breitensportlichen Veranstaltungen (BV) und für sonstige Veranstaltungen und Maßnahmen sind verbindlich:

- 1.1 Die Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (LPO), und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der FN (APO)
- 1.2 Die Allgemeinen Bestimmungen des BRFV/LKB und die Besonderen Bestimmungen der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern, Ausgabe 2023
- 1.3 Das Aufgabenheft der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.4 Sonstige von der FN, dem BRFV oder der LKB erlassenden Vorschriften.

2. Definition von PLS gem. § 3 LPO, BV und APO-Veranstaltung

- 2.1 Eine PLS ist für die Dauer von 1 bis zu 7 Tagen durchführbar und genehmigungsfähig.
- 2.2 Eine BV ist für die Dauer von 1 bis 3 Tagen durchführbar und genehmigungsfähig.
- 2.3 Eine APO-Veranstaltung ist jede Maßnahme, die vom BRFV oder der LK zu genehmigen ist.

3. Verpflichtung

- 3.1 Mit der Abgabe der Nennung für eine PLS/BV oder Anmeldung zu einer APO-Veranstaltung unterwirft sich jeder Teilnehmer und Pferdebesitzer, einschließlich deren Betreuungspersonal (Stallmeister, Pfleger, Helfer usw.), der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO), sowie den Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen des BRFV und der LKB bzw. des Veranstalters und den Weisungen der Turnierleitung.
Dieses gilt auch für Besucher mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes.
- 3.2 Der Veranstalter einer PLS/BV oder APO Maßnahme erkennt und unterwirft sich den jeweiligen Bestimmungen gem. LPO/APO und der Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen vom BRFV und LKB.
- 3.3 Zuwiderhandlungen jeglicher Art, Straftatbestände und tierschutzwidriges Verhalten können den Ausschluss gem. LPO § 39.3. bzw. Ordnungsmaßnahmen gem. § 920 LPO zur Folge haben. Insoweit gilt die LPO für APO-Veranstaltungen entsprechend.
Pferdebesitzer und Teilnehmer haben die Verantwortung für eine artgerechte Unterbringung und Versorgung ihrer Pferde während der Veranstaltung.

4. Veterinärbestimmungen

- 4.1 Zum Schutz der teilnehmenden Pferde ist das Einbringen von Pferden mit ansteckenden Krankheiten streng untersagt.
Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Bestimmungen kann der Pferdebesitzer und/oder Reiter in vollem Umfang haftbar gemacht werden, insbesondere bleibt dem Veranstalter im Rahmen seines Hausrechts eine Verweisung, u.a. von kranken Pferden, vom Turniengelände vorbehalten.
- 4.2 Für PLS mit Prüfungen bis Kl. M* bzw. ausschließliche Dressur und Voltigier PLS, sowie BV wird für den Bereich der LK Bayern gem. LPO § 40.2., die Anwesenheit oder schnellstmögliche Einsatzbereitschaft eines Tierarztes festgesetzt. Die verantwortliche Entscheidung über den Einsatz des Tierarztes liegt beim Veranstalter. Ab Springprüfungen Kl. M** u./o. höher sowie bei LP im Gelände (Reiten und Fahren) ist die Anwesenheit eines Tierarztes Pflicht.

5. Einsätze

Der Nenner ist für die fristgerechte Zahlung der Einsätze verantwortlich. Sofern nicht „online“ genannt wird, sind die Nennelder bzw. Einsätze als bezahlt nachzuweisen.

6. LK-Abgabe

Die LK-Abgabe in Höhe von 1,- € pro reserviertem Startplatz ist im festgesetzten Einsatz/ Nenngeld enthalten und wird von der FN direkt an die LK-Bayern weitergeleitet.

7. Versicherung

Teilnehmer von Breitensport-Veranstaltungen gem. WBO oder APO-Veranstaltungen ohne Vereinsmitgliedschaft in einem dem BLSV und dem BRJV angeschlossenen Verein haben mit der Nennung dem Veranstalter unaufgefordert den Abschluss einer Unfallversicherung für den Reiter und einer Tierhalterhaftpflichtversicherung für das jeweils eingesezte Pferd bzw. Unfallversicherungsschutz für den TN nachzuweisen.

8. Haftung

Der Veranstalter von PLS/BV und APO-Veranstaltungen schließt jegliche Haftung für Sach- und Vermögensschäden aus, die den Besuchern, Teilnehmern, Pferdepflegerinnen und Pferdebesitzern durch leichte Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen. Der Veranstalter haftet in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er schließt darüber hinaus die Haftung für Diebstähle und sonstige Vorfälle aus.

(Hinweis: Da nach § 309 Ziff. 7a BGB in Allgemeinen Geschäftsbedingungen – wie vorliegend – ein Haftungsausschluss für fahrlässig verursachte Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit nicht ausgeschlossen werden kann, ist allen Veranstaltern der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung dringend zu empfehlen, die Personenschäden bei o.g. Personenkreisen mit einschließen.

Obwohl unter Punkt „Haftung“ die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist, bleibt bei dem Veranstalter das Risiko für sonstige Fahrlässigkeit (normale bzw. mittlere Fahrlässigkeit,) so dass hier eine Veranstalterhaftpflicht für Sach- bzw. Vermögensschäden abzuschließen ist. Dem Versicherer sollte die Haftungsausschlussklausel nach Punkt „Haftung“ zur Kenntnis gegeben werden.)

9. Medikationskontrollen/Pferdekontrollen/Impfschutz

- 9.1 Es wird besonders auf die einschlägigen Bestimmungen der LPO § 66/67 sowie die Durchführungsbestimmungen hingewiesen und ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jeder Nenner mit der Abgabe seiner Nennung und jeder Teilnehmer sich diesen und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen – vgl. Teil D der LPO – unterwirft. Die jeweiligen Reiter, Fahrer, Longenführer sind dafür verantwortlich, dass nicht gegen die Dopingbestimmungen und Impfvorschriften verstoßen, bzw. den Pferdekontrollen zugestimmt wird.

- 9.2 Bei Beanstandungen von Pferdepässen (z. B. Pferdepasskontrollen), auf PLS/BV wird eine Gebühr in Höhe von € 20,00 seitens der LK Bayern erhoben. Mündliche oder schriftliche Bestätigungen (z. B. per Fax) werden nicht anerkannt. Entscheidend ist die Eintragung im Equidenpass.

10. Unterlassene Abmeldung bei Nichtstart

- 10.1 Für Nichtstart trotz erklärter Startbereitschaft kann vom Veranstalter eine Gebühr vom Teilnehmer in Höhe von € 20,00 erhoben werden.
- 10.2 Bei Voltigierveranstaltungen kann auch bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Veranstaltung (trotz Abgabe der Nennung) der Gruppe u./o. des Einzelvoltigierers eine Gebühr in Höhe von € 10,00 vom Veranstalter erhoben werden.

11. Erlaubnisse – Kadermitglieder

- 11.1. Für die Mitglieder des Landesleistungskaders L (Dressur und Springen) des Bayer. Reit- und Fahrverbandes e. V. gelten bei räumlich beschränkten Ausschreibungen von PLS mit LP der Kl. S für LP ab Kl. M** diese räumlichen Handicaps nicht, bei LP bis Kl. M* entfallen sie nur, wenn das Mitglied des Landesleistungskaders an LP ab Kl. M** derselben Veranstaltung ebenfalls teilnimmt.
- 11.2 Für die Mitglieder des Landesleistungskaders (JUN/JR) D1 (Dressur und Springen) gelten räumliche Handicaps bei PLS nicht, wenn das Kadermitglied bei der PLS an entsprechenden LP mind. der Kl. M** teilnimmt.
- 11.3 Für die Mitglieder des Landesleistungskaders (JUN/JR) D2 (Dressur und Springen) und Kadermitglieder Children (Springen) gelten räumliche Handicaps bei PLS nicht, wenn das Kadermitglied bei der PLS an entsprechenden LP der Kl. M* (JUN/JR) bzw. L* (Children) oder höher teilnimmt.
- 11.4 Für die Mitglieder des Landesleistungskaders L und D-Vielseitigkeit gelten bei Vielseitigkeitsprüfungen sowie bei Dressur- und Springprüfungen in Bayern keine räumlichen Handicaps, in der Vielseitigkeit Kl. A jedoch nur auf Pferden ohne Platzierungen in VA und/oder höher bis Nennungsschluss.
- 11.5 Für die Mitglieder des Landesleistungskaders L-Fahren gelten bei PLS ab Kl. M keine räumlichen Handicaps.
- 11.6 Für Mitglieder der Bayern- und der Regionalkader gelten bei Ausschreibungen von PLS in ihren Disziplinen keine räumlichen Handicaps im Bereich ihres eigenen Regionalverbandes.
- 11.7 Bei Pony-Prüfungen gelten für die Mitglieder des bayerischen Ponykaders keine räumlichen Handicaps in Bayern und für die Mitglieder der Pony-Regionalkader keine räumlichen Handicaps in ihrem Regionalbereich.
Dies gilt im letzten Jahr der Kaderzugehörigkeit in dem der/die Junior/in 16 Jahre alt wird auch für Großpferde.
- 11.8 Sollen die vorstehenden Kadererlaubnisse für einzelne PLS außer Kraft gesetzt werden, ist dies in der Ausschreibung als Dispens besonders anzugeben und von der LK zu genehmigen.
- 11.9 Hinsichtlich der ausgeschriebenen Leistungsklassen und Handicaps erhalten Kaderangehörige keine Sonderregelung von der Ausschreibung.
- 11.10 Für Junioren und Ponyreiter gelten für Geländepferdeprüfungen, Stilgeländerritte, Kombinationswettbewerbe Dressur/Springen und Vielseitigkeitsprüfungen in den Klassen A und L keine räumlichen Handicaps.

12. Folgende Rechte bleiben ausdrücklich vorbehalten

- 12.1 Änderung der Ausschreibung bis Nennungsschluss.
- 12.2 Streichen oder Zusammenlegung von Prüfungen, wenn die darin verlangte Nennungszahl nicht erreicht wird.
- 12.3 In Ausnahmefällen kann unter sportfachlichen Gesichtspunkten eine Verlegung von Prüfungen auf andere als in der Ausschreibung/Zeiteinteilung vorgesehene Plätze/Hallen ggf. auch mit Unterschreitung der angegebenen Platz-/Hallengrößen gem. §51 LPO in Einvernehmen mit dem LK-Beauftragten und PC erfolgen.
- 12.4 Bei Ausfall der ganzen Veranstaltung, falls besondere Umstände dies erforderlich machen, im Einvernehmen mit der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern erfolgt Erstattung der bereits geleisteten Einsätze, Nenn-, Start- und Stallgelder durch den Veranstalter gem. LPO.

13. Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Bestimmungen des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes e. V. und der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern wurden bei der Mitgliederversammlung des BRFV beschlossen, und sind mit sofortiger Wirkung gültig.

München, den 09.11.2022

Besondere Bestimmungen der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern (LKB)

1. Zuständigkeit

- 1.1 Die Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern (LKB) regelt und beaufsichtigt gem. § 8 der Satzung des Bayer. Reit- und Fahrverbandes e.V. (BRFV) zur Förderung des Pferdesports, der Bayer. Pferdezucht und der Pferdehaltung alle Leistungsprüfungen (LP) im Rahmen der Leistungsprüfungsordnung (LPO) sowie der Wettbewerbsordnung (WBO) für WB in Zusammenhang mit einer PLS der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).
- 1.2 Sie erlässt gem. LPO § 5 Absatz 2 für ihren Bereich die nachstehenden „Besonderen Bestimmungen der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern“.

2. Genehmigungspflicht (zu LPO § 2)

- 2.1 Alle PLS bzw. LP sind gem. LPO § 2 genehmigungspflichtig. PLS bzw. LP ohne Genehmigung gelten als „wilde Veranstaltungen“ bzw. „wilde Preisbewerbungen“. Wer PLS ohne Genehmigungsvermerk veranstaltet oder an nicht genehmigten PLS bzw. LP teilnimmt, begeht einen Verstoß gem. LPO § 920 und kann mit Sperre und/oder Geldbuße belegt werden. Erfolge werden nicht anerkannt. PLS und/oder LP, die nicht im Rahmen der LPO genehmigt werden können und/oder sollen, unterliegen einer Anerkennungspflicht nach der Ordnung für die Anerkennung von Fremdveranstaltungen in Anhang I zu Kapitel I LPO.
- 2.2 Die Genehmigung kann nur erfolgen, wenn der Veranstalter allen Verpflichtungen gegen über dem zuständigen Regionalverband, der FN, dem Bayer. Reit- und Fahrverband und der Landeskommision Bayern nachgekommen ist.

3. Veranstalter (zu LPO § 7)

- 3.1 Die Anerkennung von Turnierplätzen, Geländestrecken u.ä. hat rechtzeitig vor Genehmigung der Ausschreibung von PLS zu erfolgen. Mit der Anerkennung von Plätzen für WB gem. WBO werden die Regionalverbände beauftragt. Die Anerkennung von Plätzen für LP wird von der LKB im Einvernehmen mit den Regionalverbänden vorgenommen.
- 3.2 Die Veranstalter sind verpflichtet, Veränderungen der LK-Bayern spätestens mit Hereingabe der Ausschreibung für eine PLS mitzuteilen.

4. Interne Veranstaltungen

Von der Genehmigung durch die LK-Bayern ausgenommen sind interne Veranstaltungen mit begrenztem Teilnehmerkreis. Eine interne Veranstaltung unterliegt der Genehmigung durch den zuständigen Regionalverband, wobei das Veranstaltungsprogramm mind. 4 Wochen vorher vorgelegt werden muss.

Die Durchführung einer solchen Veranstaltung ist an folgende Bestimmungen gebunden:

- a) Die Veranstaltung ist eintägig und hat der Förderung des Vereinslebens, insbesondere der Nachwuchsförderung und der Werbung für den Pferdesport zu dienen.
- b) Es darf maximal ein Kreisreiterverband, bzw. fünf Gastvereine, bzw. Mitgliedsbetriebe (Pferdehaltende Einrichtungen) sowie bis zu 15 persönlich geladene Gäste eingeladen werden.
- c) Die Veranstaltung darf weder als Turnier noch als PLS bezeichnet werden, die Ankündigung und Berichterstattung sind entsprechend zu beeinflussen. Es wird lediglich eine allgemeine Zeiteinteilung mit Angabe der vorgesehenen Programmpunkte und Schaumummern herausgegeben.
- d) Die Einsätze und Teilnehmergebühren dürfen die LPO-Sätze nicht überschreiten.
- 3) Es werden höchstens Erinnerungsgaben, Andenken und Schleifen/Rosetten, jedoch keinesfalls Geldpreise vergeben.

- f) Auf internen Veranstaltungen erzielte Erfolge von Reitern/Fahrern/Voltigierern und Pferden werden nicht bei der LKB bzw. FN registriert. Die Anforderungen der Wettbewerbe dürfen nicht über Kl. L hinausgehen.
- g) Mindestens ein anerkannter Richter (bei Veranstaltungen mit turniersportlichem Charakter) muss anwesend sein, sofern nicht nur Teilnehmer des veranstaltenden Vereins beteiligt sind. Er ist bei der Anmeldung zu benennen.
Bei Springprüfungen ist eine fachkundige Person für die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz abzustellen, die durch den Richter/Prüfer eingewiesen wird.
- h) Hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung der Pferde sind die §§ 64 und 66 LPO sinngemäß anzuwenden. Der zuständige Regionalverband überwacht mit einem Beauftragten die Einhaltung dieser Bestimmungen.

5. Breitensportliche Veranstaltungen/Breitensportliche Festivals – WBO

- 5.1 Von der Genehmigung durch die LKB ausgenommen sind Veranstaltungen mit ausschließlich Wettbewerben gem. WBO.
Eine Breitensportliche Veranstaltung unterliegt der Genehmigung durch den zuständigen Regionalverband, wobei das Veranstaltungsprogramm mindestens 4 Wochen vorher vorgelegt werden muss. Breitensportliche Wettbewerbe in Verbindung mit einer PLS gem. LPO unterliegen der Genehmigungspflicht durch die LKB.
- 5.1 Der Equidenpass mit gültigem Impfschutznachweis (aktuelle Influenzaimpfung) ist für jedes Pferd Voraussetzung für die Teilnahme. Bei BV mit ausschließlich WBO-Wettbewerben überwacht der zuständige Regionalverband die Einhaltung dieser Bestimmung.
- 5.3 Für WBO Bewerbe auf PLS gelten die Allg. und Bes. Bestimmungen der LK Bayern entsprechend.

6. Terminanmeldungen (zu LPO § 10)

- 6.1 Die Veranstaltungstermine von PLS sind bei der LK Bayern zur Abstimmung und Genehmigung gem. LPO § 10.1 einzureichen.
Dabei müssen Veranstaltungen zwischen dem 01.01. und 30.04. sowie internationale Veranstaltungen bis zum 01.08. des Vorjahres angemeldet werden. PLS mit Kl. S** und höher sind bis zum 01.10. sowie alle weiteren PLS bis spätestens 01.11. des Vorjahres anzumelden.
- 6.2 Mit Einreichung seiner Ausschreibung erklärt der Veranstalter seine verbindliche Teilnahme an dem FN-Nennungssystem Online. Er ermächtigt die FN insoweit zur Entgegennahme der Nennungen und zur Einziehung der Einsätze und Nenngelder sowie sonstige Teilnehmergebühren im Namen und auf Rechnung des Veranstalters.

7. Terminnachmeldungen (zu LPO § 10.2)

- 7.1 Nachträglich beantragte Termine können genehmigt werden. Eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt muss gewährleistet sein. Die LK Bayern kann die Genehmigung nachträglich beantragter Veranstaltungen von der Zustimmung zeitlich und räumlich betroffener Veranstalter abhängig machen. Die LK Bayern kann für nachträglich angemeldete Veranstaltungen zusätzliche Gebühren verlangen (siehe Gebührenordnung des BRFV und der LK Bayern)
- 7.2 Weicht ein Veranstalter wegen eines anderen, zeitgleichen und von der LK Bayern genehmigten Neutermens aus, so kann ggf. auf die evtl. anfallende Absagegebühr bzw. Verlegungsgebühr des weichenden Veranstalters verzichtet werden.

8. Termenschutz, Bezeichnungen (zu LPO § 5)

- 8.1 Die LKB ist befugt, für besondere Veranstaltungen auf Antrag Termenschutz zu gewähren.
- 8.2 Die Verwendung bestimmter, zusätzlicher Namen und Bezeichnungen mit Werbecharakter bei PLS und LP, sowie Serien, Cups usw. wird ausdrücklich unter Genehmigung der LK gestellt und ist gebührenpflichtig. Die Genehmigung hat vor der PLS mit Vorlage der

Ausschreibung zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Jugendserien und -Cups, welche durch die Landesjugendleitung genehmigt werden müssen.

9. Ausschreibungsvorlage (zu LPO §30)

- 9.1 Ausschreibungen für PLS müssen zu den in der Termitabelle der LKB angegebenen Zeiten der Geschäftsstelle in ordentlicher Schriftform der LKB vorliegen. Bei nicht termingerechter Vorlage muss mit einer Zurückweisung gerechnet werden, ebenso bei unzumutbarer Form oder mangelnden Angaben.
- 9.2 Bei internationalen PLS sind die Ausschreibungen in zweifacher Ausfertigung mindestens 20 Wochen vorher vorzulegen.
Dabei ist eine Übersetzung in die FEI-Sprache (Englisch) zusätzlich notwendig. Sind auch nationale Prüfungen beinhaltet, müssen diese zu den in der Termitabelle der LKB angegebenen Zeiten der Geschäftsstelle vorliegen.

10. Ausschreibungsinhalte (zu LPO §23)

- 10.1 Ponyspringprüfungen Kl. E und A sind grundsätzlich nach LPO § 520 als Stilspringprüfungen auszuschreiben. Bei mehr als einer Stilspringprüfung kann jede 2., 4., usw. nach anderen Richtverfahren zur Anwendung kommen.
- 10.2 In Dressur- und Springprüfungen werden grundsätzlich bis zu 3 Leistungsklassen empfohlen. Bei mehr als 2 Leistungsklassen ist die 3. Leistungsklasse mit einem Handicap zu versehen. Ausnahmen z.B. reine Junioren-, Junge Reiter-, Meisterschafts- und Mannschaftsprüfungen sowie Kombinierte Prüfungen bedürfen der Zustimmung der LK.
- 10.3 Bei der Ausschreibung von mehr als einer Springprüfung Kl. A bzw. Dressurprüfung Kl. A auf einer PLS muss jede 2., 4., 6., usw. Prüfung Kl. A als Stilspringprüfung nach LPO § 520 Präzisionsspringen (Springen mit Idealzeit) nach LPO § 535 oder Springen mit Mindeststilnote nach LPO § 538 bzw. Dressurreiterprüfung nach LPO § 401.2 ausgeschrieben werden.
- 10.4 Werden bei Fahr-LP für Ponys und Großperde Teilungen notwendig, so ist zunächst nach Großperden und Ponys zu teilen.
- 10.5 Mit der Ausschreibung sind über LPO § 23.1 hinaus vom Veranstalter mitzuteilen: die Richter der Veranstaltung, der Parcourchef, die namentliche Zusammensetzung der Turnierleitung (mit vollständiger Anschrift), die namentliche Benennung des Tierarztes. Der zeitgleiche Einsatz als Turniertierarzt und Teilnehmer der PLS ist nicht gestattet.
- 10.6 Folgende Qualifikationswege in der Dressur sind ausschließlich in Abweichung von § 400, Ziffer 3, wie folgt zulässig:
 - von A* nach A* oder A**
 - von A** nach A **
 - von L* nach L * oder L **
 - von L ** nach L **
 - von M * nach M * oder M **
 - von M ** nach M **
 - von S* nach S * oder S **
 - von S ** nach S **
- 10.7 „Clear-Round-Jumping, Test of Choice und Warm-Up“ auf einer PLS sind von der LKB zu genehmigen und sowohl in der Ausschreibung als auch in der Zeit- und Richtereinteilung zu veröffentlichen. Diese dürfen nicht nach 00.00 Uhr und nicht vor 07.00 Uhr veranstaltet werden. Insgesamt müssen zwei Richter anwesend sein (Prüfung und Vorbereitungsplatz). Entsprechende Qualifikationen der Richter für die Beurteilung von „Test of Choice“ werden vorausgesetzt. Die Richter sind nach Richter- und Parcourchefspesen der LKB zu bezahlen.
- 10.8 In Springprüfungen der Kl. S** ist im Bereich der JUN./JR./U25 eine Reduzierung des Gesamtgeldpreises bis zu 50 % möglich, sofern dies mit der Ausschreibung beantragt und von der LKB im Einvernehmen mit der Jugendleitung genehmigt wird.
- 10.9 Grand-Prix-Prüfungen und/oder höher sind mindestens für LK D1 ohne Handicap bayernweit auszuschreiben. Werden 2 Prüfungen und mehr auf Grand-Prix-Ebene ausgeschrieben

- ben, so muss der Teilnehmerkreis bundesweit zugelassen werden (Ausnahme Meisterschaften). Prüfungen die Piaffe und Passage beinhalten müssen mindestens bayernweit ausgeschrieben werden.
- 10.10 Bei einer Prüfungsabfolge Grand Prix mit anschließender Grand Prix Kür ist die Startfolge in der Kür nach Los in zwei Gruppen auszuschreiben.
 - 10.11 Dressurpferdeprüfungen sind grundsätzlich mit 5 Einzelnoten zu richten.
 - 10.12 Geldpreise Dressur: In der Kl. S***, Kl. S mit FEI Aufgaben, Prix St.Georg/St.Georg Special, Inter I/Inter II, Inter A/Inter B darf gem. LPO § 25.1, § 25.2, § 25.3 nicht ohne oder mit verminderten Geldpreis ausgeschrieben werden, sondern nur gem. LPO § 25 Abschnitt 1. Geldpreise Springen: Ab Kl. S* darf gem. LPO § 25.1, § 25.2, § 25.3 3 nicht ohne oder mit verminderten Geldpreis ausgeschrieben werden, sondern nur gem. LPO § 25 Abschnitt 1.
 - 10.13 Ein Ponyausgleich gem. LPO § 504, 1d kann auch in Springen der Kl. M* beantragt werden.
 - 10.14 Bei einer in der Ausschreibung festgelegten Anzahl von Startplätzen (NeonMax) in Dressurprüfungen (inkl. Aufbauprüfungen, ausgenommen Late Entry), muss diese mind. 30 Startplätze betragen. In diesen LP darf jeder Teilnehmer mit einem Pferd und Stamm-Mitglieder mit zwei Pferden starten. (ausgenommen Aufbauprüfungen).
 - 10.15 In der Kl. E-Dressur, E-Springen und E-Vielseitigkeit sind Junioren bis 16 Jahre mit der LK 3,4,5 mit 4-7-jährigen Ponys zugelassen (E0), wenn die Ponys in der entsprechenden LP im Anrechnungszeitraum unplatziert sind. Fahrer können Ponys ohne Altersbeschränkung in LP der KL. E starten, wenn die Ponys in der entsprechenden Klasse unplatziert sind. Eine Erfolgsanrechnung für Reiter/Fahrer und Ponys erfolgt nicht.
 - 10.16 Prüfungen mit einer Maximalzahl der zulässigen Nennungen sind erst eine Woche vor Nennschluss nennbar. Diese Regelung kann für Veranstalter aus Unterfranken entfallen.
 - 10.17 In Vielseitigkeitsprüfungen ist in allen Teilprüfungen das Reiten mit langen offenen Haaren nicht erlaubt.
 - 10.18 Die Mindestnennungszahl pro WB/LP darf in der Regel nicht unter 5 bzw. über 15 betragen.
 - 10.19 Pilotprojekt: Alternatives „Liverpool-Angebot“
In Springpferdeprüfungen der Kl. A kann (sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen), nach der Ziellinie, in gerader drauffolgender Linie oder in Richtung Ausgang ein Liverpool (überbauter Gummigraben) angeboten werden. Der Parcours endet gem. LPO § 512.1 mit dem Durchreiten der Ziellinie. Im Falle eines Ungehorsams an dem nicht zum Parcours gehörenden Hindernis hat der Teilnehmer nur einen Korrekturversuch. Diese Möglichkeit soll zur Förderung der Ausbildung junger Pferde dienen und fließt in keiner Weise in die Bewertung der Prüfung ein.
 - 10.20 In allen Springprüfungen der Kl. E, A, L und M* sind Starts „außer Konkurrenz“ gem. LPO § 66.6.1. (E0, A0, L0 und M0) möglich. Hiervon ausgenommen sind die o.g. Prüfungen mit Startzahlbegrenzung (Neon-Max).
Ausnahme – der Veranstalter widerspricht ausdrücklich in der Ausschreibung
 - 10.21 Offizielle Korrekturmöglichkeit unmittelbar nach Springpferdeprüfung Kl. A:
Der Veranstalter kann mit der Zeiteinteilung bekannt geben, ob er von dieser Regelung Gebrauch machen will.
Durchführung: der Reiter gibt unmittelbar nach seinem Ritt der Meldestelle bekannt, dass er von der Korrekturmöglichkeit im Anschluss an die Prüfung Gebrauch machen will. 1-2 geringfügige Veränderungen sind nach Absprache mit dem Richter und PC möglich. Dieser Korrekturritt ist in die Zahl der max. möglichen Starts pro Tag einzurechnen. Das Startgeld entspricht dem Einsatz der Prüfung.
 - 10.22 Springpferdeprüfungen der Kl. L und M können auch analog dem Richtverfahren gem. LPO § 520,3e ausgeschrieben werden.

11. Veröffentlichung der Ausschreibung (zu LPO §30)

Alle Ausschreibungen von PLS werden per EDV bearbeitet und im offiziellen Organ der LK Bayern veröffentlicht. Maßgebend ist die genehmigte Ausschreibung in Schriftform.

12. Teilnehmerzulassung

- 12.1 Einladungen des Veranstalters an insgesamt bis zu 30 Einzelreitern und/oder 10 Einzelfahrern sind pro PLS möglich, sofern die Ausschreibung der PLS einen ausreichend großen Teilnehmerkreis erwarten lässt.
„Geladene Gäste“ sind solchen Teilnehmern gleichzustellen, die den weitest gefassten räumlichen Beschränkungen unterliegen. Für sie entfallen keine sonstigen Einschränkungen oder Prüfungshandicaps und sie sind nicht gleichzustellen mit „Stamm-Mitgliedern des Veranstalters“.
Die Namen dieser Teilnehmer mit Stammverein sind der LKB spätestens 1 Woche vor Turnierbeginn mitzuteilen und mit Beginn der PLS an der Meldestelle auszuhängen. Die gestarteten Einzelreiter sind zusammen mit den Ergebnissen an die LKB zu melden. Eine Überschreitung der zugelassenen Zahl an geladenen Gästen ist gebührenpflichtig (siehe Gebührenordnung).
Die räumliche Einschränkung des Teilnehmerkreises hat sich an den von der FN und den LKB/LV gegebenen Strukturen zu orientieren, z.B. BRD, Landesverband, Regionalverband, Landkreis und ggf. Verein (jedoch max. 15 Vereine).
- 12.2 Springreiter der LK S1 sind bei offenen Springprüfungen, in denen die LK S2 startberechtigt ist, mit drei Pferden unter den gleichen Bedingungen wie LK S2 startberechtigt. Für JUN/JR gilt dies nicht, wenn es sich um Qualifikationsprüfungen für Serien, Cups etc. handelt.
- 12.3 Dressurreiter der LK D1 sind in offenen Prüfungen, in denen LK D2 als höchste Leistungsklasse startberechtigt ist, mit max. einem Pferd (7–8-jähr.) unter den gleichen übrigen Bedingungen wie die LK D2 startberechtigt, sofern das Pferd an 1.–3. Stelle in der entsprechenden Klasse im Anrechnungszeitraum unplatziert ist. Nach max. fünf Platzierungen an 1.–3. Stelle in der laufenden Saison erlischt diese Sonderstartgenehmigung. Max. ein 9-jähr.+älteres Pferd darf analog den 7- und 8-jährigen Pferden von der LK D1 an den Start gebracht werden, sofern das Pferd an 1.–3. Stelle in der entsprechenden Klasse bis Nennungsschluss unplatziert ist. Satz 2 gilt entsprechend.
- 12.4 Ponyprüfungen der Kl. A sind mindestens für den jeweiligen Regionalverband auszuschreiben, Ponyprüfungen der Kl. L und/oder höher sind für den Bereich der LK Bayern auszuschreiben.
- 12.5 Soweit die Ausschreibung nichts anderes vorsieht, sind Ponyprüfungen nur für JUN bis 16 Jahre zulässig.
- 12.6 U16-Prüfungen dürfen nicht nach 22 Uhr stattfinden
- 12.7 Bei Ponyprüfungen ab Kl. L sind diese zusätzlich für LK D2/S2 auszuschreiben.
- 12.8 Einschränkungen des Teilnehmerkreises (Reiter und Pferde) in Bezug auf Erfolge oder andere Kriterien sind möglich. Die Festlegung eines Handicaps nach Ranglistenpunkten ist nicht möglich.
- 12.9 Außerhalb der von der FN bzw. LKB festgelegten Teilnahmeberechtigungen bedürfen sie der besonderen Genehmigung der FN bzw. LKB und sind genau in die Ausschreibung aufzunehmen.
Bei verlangten Mindestergebnissen, kann der Nenner den Nachweis der verlangten Erfolge selbst bis Nennungsschluss führen (Erfolgsnachweis durch FN-Bestätigung).
- 12.10 Falls für bestimmte Teilnehmer/Pferde der Leistungsnachweis entfallen soll, bedarf dies der Zustimmung der LKB. Die Freistellung von oberen Leistungsgrenzen ist nicht möglich.
- 12.11 Bei Vielseitigkeitsprüfungen Kl. E, A und L dürfen Teilnehmer mit einem Dressurergebnis unter 40 % an der weiteren Prüfung nicht teilnehmen.
- 12.12 In Dressurreiterprüfungen/-wettbewerben und Springreiterwettbewerben darf jeder Teilnehmer nur mit einem Pferd starten.
- 12.13 Führzügelwettbewerbe (WBO) im Rahmen einer PLS (LPO) sind für Kinder von 4 bis 10 Jahren auf Ponys zugelassen; die führende Person muss mindestens 16 Jahre alt sein. Hilfszügel, Sporen und Gerte sind nicht erlaubt. Pro Reiter 1 Start.
- 12.14 Ausnahmeregelung bezüglich Mindestaltersgrenze in WBO-Springwettbewerben. Je nach Höhe des Wettbewerbes kann die Altersgrenze für die Reiter auf mind. 6 Jahre und älter ausgeschrieben werden.

- 12.15 In allen LP müssen mindestens drei unterschiedliche Teilnehmer starten, damit die Prüfung als durchgeführt gilt und die Erfolge angerechnet werden können. (Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der LK)
- 12.16 Bei PLS, an denen gem. Ausschreibung die Reiter des KRV Oberallgäu startberechtigt sind, sind zusätzlich auch alle Stamm-Mitglieder der Vereine KRFV Lindau startberechtigt, ebenso sind Stamm-Mitglieder der Vereine RV Oberbeuren und Kaufbeuren-Ziegelstadel grundsätzlich da teilnahmeberechtigt, wo auch Ostallgäu (OAL) startberechtigt ist
- 12.17 Dressurprüfungen der Klasse S müssen mindestens für den Bereich eines Regionalverbandes ausgeschrieben werden. Einzelfallentscheidung können mit der Ausschreibung bei der LKB beantragt werden.
- 12.18 Der verantwortliche Tierarzt einer PLS darf an der von ihm betreuten Veranstaltung nicht gleichzeitig aktiv als Reiter oder Fahrer teilnehmen.

13. Stammmitgliedschaft (zu LPO § 18)

- 13.1 Als Stamm-Mitgliedschaft kann nur die Mitgliedschaft bei ordentlichen Mitgliedsvereinen der vier Regionalverbände anerkannt werden, die gleichzeitig Mitglied des BLSV sind. Ein Wechsel der Stamm-Mitgliedschaft kann für das laufende Jahr ohne zeitliche Sperre erfolgen, wenn der bisherige Stammverein eine Freigabe erteilt.
- 13.2 Studierende, Auszubildende und Bundeswehrsoldaten mit Stamm-Mitgliedschaft in einem Verein außerhalb des Landesverbandes ihres zweiten Wohnortes erhalten nach Vorlage
 - des gültigen Reiterausweises
 - einer Immatrikulations- oder Ausbildungsbescheinigung
 - und Nachweis der Mitgliedschaft in einem Reiterverein des Studien- bzw. Aufenthaltsortes bei der LKB eine besondere Bestätigung zur Teilnahme auch an PLS mit dem Einzugsbereich des nachgewiesenen Vereines.
 Eine Teilnahme bei Meisterschaften ist jedoch nur im Rahmen der Stamm-Mitgliedschaft möglich.

14. Zeiteinteilung (zu LPO § 43)

- 14.1 Zeit- und Richtereinteilung sowie die Liste der persönlich geladenen Reiter sind der LK Bayern fristgemäß und schriftlich (mindestens 1 Woche) vor der PLS durch den Veranstalter zuzusenden.
- 14.2 Der Veranstalter erstellt die Zeit- und Richtereinteilung stets in Abstimmung mit dem LK-Beauftragten.
- 14.3 LP für Junioren/Junge Reiter oder Abteilungen für Jun/JR dürfen außer zu schulfreien Zeiten in der Regel nicht vor Freitag, 15:00 Uhr angesetzt werden. Ausnahmen (z. B. Meisterschaften u. a.) bedürfen der Genehmigung durch die LKB.
- 14.4 Der Beginn bzw. das Ende von LP/WB ist nur in Ausnahmefällen und in Rücksprache mit dem LK-Beauftragten vor 07:00 Uhr bzw. nach 24:00 Uhr zulässig.
- 14.5 Dressurprüfungen sollen möglichst nach Zeittakt ablaufen, ab Kl. M ist Zeittakt Pflicht.
- 14.6 Gravierende Veränderungen in der Zeiteinteilung sind zu vermeiden. Verstöße sind gebührenpflichtig.

15. Teilung von Prüfungen (zu LPO § 50)

- 15.1 In der Zeiteinteilung sind die Teilungskriterien und der Beginn der Abteilungen getrennt aufzuführen. Bei Ponyspringprüfungen Kl. E und Kl. A kann auch unterhalb der Teilungsnormen von LPO § 50 geteilt werden, wenn nach der Größe der Ponys (Abt. K/M/G) geteilt wird.
- 15.2 Ab Prüfungen der Kl. M** ist grundsätzlich nicht nach Leistungsklassen oder Ranglistenpunkten zu teilen.
- 15.3 Wird bei vorweggenommener Teilung die Starterzahl von 12 pro Abteilung nicht erreicht, kann die Teilung nachträglich wieder entfallen und die Abteilungen können zusammengelegt werden. Dies gilt auch bei Prüfungen, die nachträglich nach Leistung in mehrere Abteilungen zu teilen wären.

16. Richter- und Parcourschefeinsatz (zu LPO §41/56)

- 16.1 Bei allen PLS sollen Richteranwälter eingesetzt werden. Bei mehr als 15 LP ist der Einsatz Pflicht.
- 16.2 Ein PC-Assistent muss ab 3 Springen der Kl. L bzw. ab einem Springen der Kl. M* u./o. höher, oder aber bei 6 und mehr klassenunabhängigen Springprüfungen pro Tag eingeladen werden. Als PC-Assistent sind nur PC-Anwärter oder PC zugelassen.
- 16.3 LP der Klasse M* mit beurteilendem gemeinsamen Richtverfahren sind mit 2 Richtern zu besetzen, von denen mindestens einer die erforderliche Qualifikation besitzen muss. Bei getrenntem Richten müssen alle Richter die entsprechende Qualifikation besitzen. Zusätzlich ist ein weiterer Richter für den jeweiligen Vorbereitungsplatz abzustellen (kein RAW). Änderungen in der Richterbesetzung sind der LK Bayern unverzüglich mitzuteilen.
- 16.4 Bei Dressurprüfungen ab der Klasse M** ist das gemeinsame Richten nicht zulässig. In diesen Prüfungen muss getrennt gerichtet werden.
- 16.5 In Basis- und Aufbauprüfungen sind immer zwei Richter mit abgeschlossener Grundprüfung (keine Richteranwälter) einzusetzen, von denen mindestens ein Richter die entsprechende Qualifikation DM/SM (oder vormals BA haben muss.)
- 16.6 Der Einsatz als Richter und Parcourschef bzw. PC-Assistent bei der gleichen PLS ist nicht zulässig. Ausnahmen sind von der LKB zu genehmigen.
- 16.7 Es muss mindestens ein Richter der LK Bayern auf der PLS benannt werden, um das Amt des LK-Beauftragten wahrnehmen zu können. Der Einsatz eines ausländischen Parcourschefs/Richters bedarf der Zustimmung der LK Bayern und ist mit der Ausschreibung zu beantragen.
- 16.8 Bei Qualifikationsprüfungen zum Bundeschampionat ist mindestens 1 Gutachterrichter der LK Bayern und im Springen 1 Gutachter-PC der LK Bayern einzusetzen.
- 16.9 Richter, Richteranwälter, Parcourschefs und Parcourschefanwärter sind von der aktiven Teilnahme bei derselben PLS ausgeschlossen.
- 16.10 Der zeitgleiche Einsatz auf einer PLS als Tierarzt und Richter in LP/WB mit beurteilendem Richtverfahren ist nicht möglich; bei beobachtendem Richtverfahren nur möglich sofern mindestens 2 Richter eingeteilt sind.
- 16.11 Bei kurzfristigem Absagen hat der betroffene Richter/PC dem Veranstalter bei der Suche nach Ersatz behilflich zu sein.
- 16.12 Bei Prüfungen die Gelände beinhalten muss mind. ein Richter die Qualifikation VL u./o. höher besitzen.
- 16.13 Der Richter am Vorbereitungsplatz darf max. 3 Stunden am Stück eingesetzt werden.

17. Ergebnisse (zu LPO §37)

- 17.1 Die Ergebnisse aller PLS sind bis zu dem in der Termintabelle angegebenen Termin (= binnen 14 Tagen) der LK Bayern zu übersenden. Als Ergebniszettel gelten Formblätter lt. Muster. Bei allen Ergebnissen haben die Richter der entsprechenden Prüfung zu unterschreiben. Nur die von den Richtern unterschriebenen Ergebnislisten sind verbindlich. Die in der Platzierung nachfolgenden drei Teilnehmer sind im Ergebnis nach der Platzierung aufzuführen.
- 17.2 Den Ergebnissen aller PLS sind beizufügen:
 1. Auflistung der genannten Reiter/Fahrer/Voltigierer (Masterlist) und der reservierten Startplätze
 2. Maßgebliche Anordnungen der Turnierleitung in Abschrift
 3. Mitteilungen über alle Änderungen der Ausschreibung, Einsprüche und berichtigte Richtersprüche
 4. Gesamtrennungszahl für die Abrechnung der LK-Abgabe
 5. Bericht über durchgeführte Pferdekontrollen, Medikationskontrollen sowie Verfasungsprüfungen gem. LPO § 67, die vom Veranstalter, dem beteiligten Tierarzt und dem Beauftragten der LKB bzw. Richter zu unterzeichnen sind
 6. Mitteilungen über besondere Vorfälle bei PLS
 7. Ordnungsmaßnahmen bzw. Unterlagen für einzuleitende Ordnungsmaßnahmen (Ermittlungen etc.)

8. Statistikblätter der Landeskommision Bayern
9. Liste der persönlich geladenen Reiter/Fahrer/Voltigierer
- 17.3 Kommen Veranstalter trotz Aufforderung ihren Verpflichtungen gegenüber der LK Bayern nicht nach, so wird ein Aufschlag gem. Gebührenordnung fällig.

18. Gebühren

Für die Anmeldung bzw. Genehmigung der Turniertermine und Ausschreibungen sowie für die Veröffentlichung, sowie Absagen, Veränderungen und Durchführung von PLS werden von der LK Beiträge erhoben. Sie sind in einer Beitrags- und Gebührenordnung zusammengefasst und für alle Veranstalter und Teilnehmer verbindlich.

19. Beauftragter der Landeskommision bei PLS (zu LPO §53)

Der Beauftragte der Landeskommision nimmt vor und während der PLS die in § 53 LPO aufgeführten Aufgaben wahr.

Dazu gehört auch die Absprache mit dem Veranstalter bei der Erstellung der Zeit- und Richtereinteilung.

Insbesondere achtet der LK-Beauftragte darüber hinaus darauf, dass nur nach der von der LK Bayern genehmigten Ausschreibung verfahren wird, der in der genehmigten Ausschreibung benannte Parcourschef tatsächlich den Aufbau vornimmt, bei Unklarheit bezüglich der Starterlaubnis von Reitern und/oder Pferden, der Start jeweils nur unter Vorbehalt erfolgt.

20. Versicherungsschutz

- 20.1 VERANSTALTER: Durch die Mitgliedschaft im Landessportbund sind die Turnierveranstalter gegen Haftpflichtschäden gegenüber dritten Personen im Rahmen der Veranstalterhaftung versichert. Als dritte Person im allgemeinen gelten nicht Angehörige des veranstaltenden Vereins sowie dessen Mitarbeiter.
Für Mitgliedsbetriebe des BRV als Veranstalter ist mit der Ausschreibung der Nachweis eines entsprechenden Versicherungsschutzes zu führen, der mindestens dem Versicherungsschutz der Mitgliedsvereine entspricht.
- 20.2 MITARBEITER: Sofern als Mitarbeiter (Hilfsrichter pp) Personen tätig werden, die nicht über einen Sportverein dem Landessportbund angehören (z. B. Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Technisches Hilfswerk), ist eine Mitarbeiterunfallversicherung für die Dauer der Veranstaltung unter Angabe der tätigen Personen mit vollem Namen abzuschließen.
- 20.3 REITER: Die Reiter unterliegen der Sportunfallversicherung bzw. der Haftpflichtversicherung Sporttreibender des LSB, sofern sie Mitglied eines dem BLSV angeschlossenen Reitvereins sind. Nichtvereinsmitglieder müssen vor dem Start die Haftpflichtversicherung für das Pferd nachweisen und eine private Unfallversicherung abgeschlossen haben. Ggf. wird dem Veranstalter eine entsprechende Ergänzung seines Versicherungsschutzes anempfohlen.
- 20.4 PFERDEBESITZER: Das Tierhalter-Haftpflichtrisiko ist jeweils durch den Pferdebesitzer abzudecken.
- 20.5 RICHTER/PRÜFER sind, sofern sie Vereinsmitglieder sind, in den Versicherungsschutz einbezogen.
- 20.6 Die Versicherungsschutz des Veranstalters besteht nur dann, wenn die Veranstaltung nach den Richtlinien der LPO/WBO und den „Allgemeinen“ bzw. „Besonderen Bestimmungen“ der Landeskommision durchgeführt wird und eine Vereinsveranstaltung im Sinne des BLSV ist.

21. Sonderprüfungen

- 21.1 Sonderprüfungen zum Erwerb der Deutschen FN Abzeichen gem. APO, sind bei PLS grundsätzlich nicht gestattet.

21.2 Für die Abnahme von Sonderprüfungen gilt das „Merkblatt für Richter und Veranstalter, die eine Sonderprüfung abnehmen bzw. abhalten“ der Landeskommision Bayern. Dieses Merkblatt ist Bestandteil dieser Besonderen Bestimmungen.

22. Hochschulturniere

Hochschulturniere sind bis spätestens 4 Wochen vor Nennungsschluss über den „Disziplinchef für Reiten im ADH“ bei der LKB anzumelden, unter Vorlage der Ausschreibung mit Angabe von Richtern und Parcourschef.

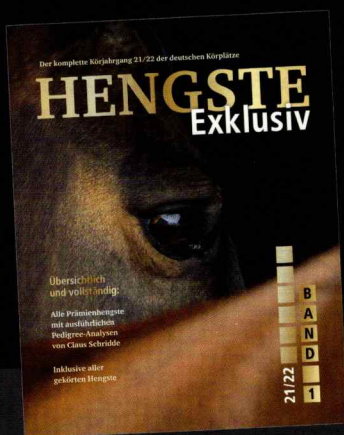
23. VDD-Veranstaltungen

Distanzritte und -fahrten sind wie BV gem. WBO anzumelden. Die Ausschreibungen sind über die Beauftragten des VDD der Geschäftsstelle der LK Bayern termingerecht zur Veröffentlichung vorzulegen.

24. Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Bestimmungen der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern wurden bei der Mitgliederversammlung der LK vom 09. 11. 2022 beschlossen, und sind mit sofortiger Wirkung gültig.

ZÜCHTERFORUM präsentiert:



Mit „Hengste exklusiv“ wird erstmals der komplette Körjahrgang 2021/2022 in einem Buch dargestellt. Alle Prämienhengste werden ausführlich mit Bild, Drei-Generationen-Pedigree und einer ausführlichen Abstammungsanalyse durch Claus Schridde beschrieben. Ergänzt wird das Werk durch eine umfassende Berichterstattung von allen Verbandskörungen und der Auflistung aller gekörten Hengste.

Hengste exklusiv, 144 Seiten, 220 mm x 280 mm
ISBN/EAN-Nummer: 978-3-938053-24-9, 28,- €

Bestellen Sie Band eins über Tel. +49 (0) 7 11 / 80 60 82 - 53 oder unseren Buchshop:

www.reiterjournal-shop.com